

RS Vwgh 1986/10/21 86/14/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/03 Steuern vom Vermögen

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

FinStrG §33 Abs1;

VermStG §15;

VermStG §20;

WTBO §25;

WTBO §27;

Rechtssatz

Ein Steuerberater, der es übernommen hat, bei Abfassung der Einkommensteuererklärung beratend tätig zu werden, ist nicht ohne weiters als Person anzusehen, die auch andere Steuerangelegenheiten, etwa solche betreffend Vermögensteuer wahrzunehmen hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140096.X01

Im RIS seit

21.10.1986

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at